

# RS OGH 1995/7/5 10ObS123/95 (10ObS124/95), 10ObS47/03i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1995

## Norm

ASVG §8 Abs1 Z3 lith

ASVG §203 Abs2

ASVG §212 Abs3

ASVG §213a Abs1

## Rechtssatz

Beträge bei einem gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG in der Unfallversicherung teilversicherten Schüler die Minderung der Erwerbsfähigkeit lediglich vierzig von Hundert, so hat er wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls (Schulunfalls) zwar einen Anspruch auf Versehrtengeld nach § 212 Abs 3 ASVG, aber keinen Anspruch auf Versehrtenrente nach § 203 Abs 1 ASVG, so daß er auch keinen Anspruch auf Integritätsabgeltung hat.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 123/95

Entscheidungstext OGH 05.07.1995 10 ObS 123/95

- 10 ObS 47/03i

Entscheidungstext OGH 18.03.2003 10 ObS 47/03i

Vgl auch; Beisatz: Versehrtengeld beziehungsweise Versehrtenrente sind zwei verschiedene Leistungen; das

Versehrtengeld ist gegenüber der Versehrtenrente (samt Integritätsabgeltung) nicht ein Minus sondern ein Aliud.

Auch die Integritätsabgeltung stellt ein Aliud zum bescheidmäßig zuerkannten Versehrtengeld dar. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083675

## Dokumentnummer

JJR\_19950705\_OGH0002\_010OBS00123\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>